

Eitorf, den 08.01.2014

Amt 32.1 - Sicherheits- und Ordnungsabteilung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

21.01.2014

Tagesordnungspunkt

Antrag des DRK Rhein Sieg vom 20.03.2013 zur Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Hospitalstraße

Beschlussvorschlag

Der ABV beschließt, den Antrag des DRK Rhein Sieg vom 20.03.2013 auf Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Hospitalstraße abzulehnen.

Begründung

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Eine Besichtigung vor Ort ergab, dass sich die Sichtbeziehungen in beide Richtungen tatsächlich nicht optimal darstellen. Eine Verbesserung könnte sich auf einer Seite durch einen Rückschnitt der dort vorhandenen Hecke ergeben. Eine Kontaktaufnahme zum Grundstückseigentümer wird erfolgen.

Das dem Antrag beigelegte Foto liefert jedoch einen verzerrten Blick auf die Situation vor Ort. Eigene Ermittlungen haben ergeben, dass die Fahrzeugfront lediglich etwa 30 cm in die Fahrbahn ragt. Sodann erhält man ausreichenden Einblick auf die Fahrbahn in beide Richtungen. Zudem ist auf der Hospitalstraße ein einseitig angeordnetes eingeschränktes Halteverbot. In diesem Halteverbot befindet sich das auf dem Foto abgebildete parkende Fahrzeug (durch das Seitenfenster auf der Fahrerseite zu erkennen), sodass bei Beachtung der Verkehrsregelungen eine Sichtbehinderung durch Falschparker ausscheidet.

Die Aufstellung von Verkehrsspiegeln obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger, im vorliegenden Fall folglich der Gemeinde Eitorf. D. h., regelmäßige Überprüfungen, Instandhaltung und evtl. Austausch liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde. Zudem benötigt man ein geeignetes Grundstück zur Aufstellung des Spiegels. Demzufolge binden aufgestellte Verkehrsspiegel Haushalts- und Personalkapazitäten. Für die Installation eines solchen Spiegels entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 550 EUR (Material- und Personalkosten).

Sicherlich sollte dies nicht das alleinige Argument gegen die Anbringung besagter Spiegel sein, wenn

denn diese zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen können und unabdingbar erforderlich sind. Jedoch ist fraglich, ob Verkehrsspiegel eine solche, die Sicherheit des Verkehrs steigernde, Wirkung überhaupt und uneingeschränkt entfachen.

Diesbezüglich vertritt das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises eine klare Position und lehnt Verkehrsspiegel ab. Das Straßenverkehrsamt argumentiert, dass entgegen der langläufigen Annahme ein Verkehrsspiegel oftmals nicht zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich beitrage, sondern das genaue Gegenteil erreicht werde. Es erscheine zweifelhaft, ob der Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehrsspiegel überhaupt einen Vorteil ziehen könne (OLG Saarbrücken und OLG Stuttgart).

Beide Obergerichte führen dazu Folgendes aus:

Der Verkehrsspiegel dient nur der Erkenntnis, dass sich überhaupt etwas innerhalb einer bestimmten Distanz befindet oder nähert. Mit einem Verkehrsspiegel können keine sicheren Feststellungen über Geschwindigkeiten von Fahrzeugen getroffen werden. Die Darstellung des Verkehrs ist äußerst verzerrt. Durch die konvexe Wölbung ergibt sich ein Winkelleffekt, der die zuverlässige Abschätzung von Abstand und Geschwindigkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer unmöglich macht. Personen mit mangelndem räumlichen Sehvermögen und insbesondere auch Fahranfänger können dadurch erhebliche Probleme hinsichtlich der Einschätzung bekommen.

Außerdem sorgt der Verkehrsspiegel für Ablenkung, weil man sich automatisch auf die Darstellung im Spiegel konzentriert und dabei die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere in der Nähe befindliche Fußgänger und Fahrradfahrer außer Acht lässt. Hierin liegt auch die potenzielle Gefahr. Aufgrund eines Verkehrsspiegels könnte sich insofern ein Unfall ereignen, bzw. der Verkehrsspiegel wäre dann zumindest mitursächlich für den Unfall. Daraus ergäbe sich eine unbeabsichtigte Kausalität und absolute Zweckverfehlung. Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels ist insofern ungeeignet hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Unfällen.

Weiterhin zu beachten ist, dass durch Vereisen oder Beschlagen in der kalten Jahreszeit die Spiegel nicht den erhofften Zweck erfüllen können.

Letztlich besteht laut Polizeistatistik in diesem Bereich auch kein Unfallschwerpunkt.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen die o. a. Gründe gegen die Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Gemäß § 9 Abs. 2 g) bzw. 1) Zuständigkeitsordnung entscheidet der ABV zuständigkeitshalber über entsprechende Maßnahmen im Straßenverkehr.